

Gebrauch von Uhren

Wenn es jetzt in unserm Brauchbuch steht: „Im Interesse der Pünktlichkeit ist jedem Professoren gestattet, eine Uhr zu tragen“ (S. 18, n. 22), so hören wir das mit Selbstverständlichkeit an. Doch es geht kein Jahrhundert zurück, so galt das Tragen einer Uhr als eine bedenkliche Neuerung, gegen die sich General- und Provinzialautorität erhoben. So haben die berühmten Verordnungen unseres Provinzialkapitels von 1836 bestimmt: „Taschenuhren und Wanduhren in den Zellen und alles, was dem Grundsatz der Einfachheit und Gleichförmigkeit widerspricht, *sollen abgeschafft werden*.“¹ Auch das Generalkapitel von 1847 hat sich ernstlich mit den Taschenuhren auseinandergesetzt und erneuerte das schon längst ergangene Verbot², daß unsere Religiosen keine Uhren haben dürfen; von dem Verbote kann der P. Provinzial allein im Falle höchster Notwendigkeit eine Ausnahme gestatten: „Wir befehlen allen Obern, jeden zu strafen, der trotz diesem Verbote sich unterstehen wird, eine Uhr von was immer für einer Form oder Materie bei sich zu tragen.“³ Daß mit diesen Verordnungen ernst gemacht wurde, zeigt folgender Brief, den der damalige Provinzial P. Alexander Schmid dem Kloster Wil im Namen der Definition zukommen ließ:

M. V. P. Guardiane!⁴

Da ich den R. P. Barnabas, dem ich diesen Brief übergeben wollte, nicht erwarten kann, so will ich nicht länger zögern, die von der R. Definitio drei mir erteilten Aufträge Ihnen mitzuteilen.

1. Die Reparatur der Klostermauer ist Ihnen erlaubt; dagegen soll jene des Krankenzimmers und der Bibliothek dieses Jahr unterbleiben.

2. Die Definition hat, so lange das gleiche Bedürfnis vorhanden ist, dem P. Ursizin⁵ die Sackuhr, dem P. Valentin⁶ die Wanduhr, dem P. Getulius⁷ das Wandührlein gestattet, so daß der Erstere die Wanduhr und der Zweite die Sackuhr wegzugeben haben. Von Ihnen habe ich angezeigt, daß Sie die Sackuhr abzuschaffen versprochen haben. Sorgen Sie als Guardian, daß die möglichst schonende Entscheidung der Definition⁸ vollzogen werde. Mit Gruß und Hochschätzung bleibe Ihr ergebener

Solothurn, den 16. Sept. 1853

sign.: fr. Alexander, Cap. li.

¹ Prov. Arch. 4 Y 205.

² Auf dem 42. Generalkapitel (2. Juli 1702), wurde das Tragen einer Taschenuhr strengstens verboten, und zwar unter der Strafe des Eigentumsvergehens, selbst wenn die Uhr nur ad simplicem usum benützt wurde. „Ipsis talia (horologia manualia), prohibemus, ut sub poena proprietatis, etiamsi dicant, horologia esse aliorum, et non propria ea tantummodo retinere ad simplicem usum, volumus tamen, ut omnino tollantur.“ Prov. Arch. 2 W 79.

³ Prov. Arch. 2 W 120 S. 18 n. 7.

⁴ Guardian war P. Fintan Scherrer von Mosnang, 1829—1874, längere Jahre Professor in Stans und Lektor in Luzern.

⁵ P. Ursizin Boillat von Breuleux (Kt. Bern) 1804—1856, ein beliebter Pfarrverweser, damals Senior, darum wohl wird ihm eine Taschenuhr erlaubt.

⁶ P. Valentin Ehrat von Wil, 1805—1864, längere Zeit krank, darum wird dem Kranken die Wanduhr erlaubt.

⁷ P. Getulius Ernst von Wettingen, 1807—1870.

⁸ Die Kongregationssitzung fand am 26. Aug. 1853 statt, nachdem P. Alexander kurz vorher vom Generalkapitel heimgekehrt war.